

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

vom 17. November 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 der Kurtaxesatzung (Maßstab und Satz der Kurtaxe) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,40 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 29,00 Euro. Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwaldes nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Kurtaxesatzung vom 13. September 2011 in Kraft.

Stegen, den 17. November 2015

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. November 2015

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin